Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 02. März 2023

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 18 AS 649/19

In dem Rechtsstreit

[redacted]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Beklagter –

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 2023 durch den Richter am Sozialgericht [redacted] sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [redacted] und [redacted] für Recht erkannt:

1. **Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 1. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2019 (Aktenzeichen W 324/19) wird aufgehoben.**

2. **Der Beklagte erstattet dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten.**

3. **Die Berufung wird zugelassen.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit der Ableistung eines Jugendarrestes im Rahmen einer vom Beklagten verfügten Aufhebung und Rückerstattung dieser Leistungen in Höhe von 311,11 Euro.

Der am 9. Februar 1999 geborene und seinerzeit bei Frau [redacted] unter Betreuung stehende Kläger bewohnte nach Auszug bei seinem Großvater ab 1. Februar 2018 eine Wohnung in der [redacted], für welche er eine Warmmiete von 440 Euro (Grundmiete 290 Euro, Nebenkosten 70 Euro und Heizkosten 80 Euro) aufzuwenden hatte.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheiden vom 8. Februar 2018 und 8. März 2018 Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 unter Anerkennung des Regelbedarfs eines Alleinstehenden und der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter Anrechnung von Einkommen in Gestalt von Kindergeld und der vom Kläger bezogenen Waisenrente. Anschließend passte der Beklagte die Leistungsbewilligung ab April 2018 an die Einstellung des Kindergeldes (Bescheid vom 16. Mai 2018), ab Juni 2018 an die Erhöhung der Heizkostenabschläge von 80 Euro auf 93 Euro (Bescheid vom 5. Juni 2018) und schließlich ab Juli 2018 an die Neuberechnung der Waisenrente (Bescheid vom 16. August 2018) an. Zuletzt bewilligte der Beklagte dem Kläger damit Leistungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. Januar 2019 in Höhe von monatlich 717,94 Euro. Er legte dabei den Regelbedarf eines Alleinstehenden von 416 Euro sowie die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung von 453 Euro (Grundmiete 290 Euro, Nebenkosten 70 Euro und Heizkosten 93 Euro) zugrunde und rechnete den Zahlbetrag der Waisenrente in Höhe von 181,06 Euro nach Abzug der Versicherungspauschale von 30 Euro in Höhe von 151,06 Euro regelbedarfsmindernd an.

Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen den Sanktionsbescheid vom 29. November 2018 wegen Versäumens eines Termins zur ärztlichen Untersuchung am 21. November 2018 teilte die Betreuerin des Klägers mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 neben der Unkenntnis von diesem Termin mit, dass der Kläger diesen Termin ohnehin nicht hätte wahrnehmen können, da er sich vom 12. November 2018 bis 26. November 2018 im Jugendarrest in G[redacted]

befand. Zugleich legte sie die Ladung des Amtsgerichts G[redacted] vom 29. Oktober 2018 zu einem vom Kläger am 12. November 2018 in der Jugendarrestanstalt G[redacted] anzutretenden Jugendarrestes in Form eines Dauerarrests von zwei Wochen vor, der vom Amtsgericht G[redacted] mit Urteil vom 3. September 2018 gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen das BtMG verhängt worden ist. Zudem reichte die Betreuerin auf Aufforderung des Beklagten am 18. Februar 2019 den Entlassungsbericht der Jugendarrestanstalt vom 12. Dezember 2018 ein. Danach liegt beim Kläger eine Intelligenzminderung vom Ausmaß einer geistigen Behinderung sowie eine massive von ihm nicht zu bewältigende Drogenproblematik vor. An den angebotenen Maßnahmen (u.a. schulische Maßnahmen, Arbeitseinsätze) und Fördermaßnahmen (u.a. Bewerbungstraining, Suchtprävention, Umgang mit Geld und Schulden) hat er regelmäßig und aktiv teilgenommen. Die Entlassung erfolgte am 25. November 2018 mit der Erwartung weiterer Straffälligkeit des Klägers.

Nach vorheriger Anhörung hob der Beklagte mit Bescheid vom 14. März 2019 die Leistungsbewilligung für November 2018 teilweise in Höhe von 335,05 Euro unter Hinweis auf den Ausschluss des Klägers von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit dessen Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt vom 12. bis 25. November 2018 auf und verlangte diesen Betrag vom Kläger erstattet. Die Höhe ergab sich aus dem anteiligen Betrag für 14 Tage am Regelbedarf in Höhe von 123,65 Euro (14/30 von 264,94 Euro) und an den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 211,40 Euro (14/30 von 453 Euro).

Hiergegen erhob der Kläger am 27. März 2019 mit der Begründung Widerspruch, dass für die Zeit des 14-tägigen Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt die Leistungen nicht einbehalten werden dürfen.

Mit Bescheid vom 1. April 2019 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für Oktober 2018 nur noch in Höhe von 311,11 Euro auf und forderte diesen Betrag erstattet. Anschließend gab er mit Widerspruchsbescheid vom 1. April 2019 (Az.: W 324/19) dem Widerspruch unter Abänderung des Bescheides vom 14. März 2019 in dem sich ergebenden Umfang des geänderten Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 1. April 2019 teilweise in Höhe von 23,94 Euro statt und wies im Übrigen den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass es sich bei dem Jugendarrest um eine zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II führende Freiheitsentziehung handele. Der Leistungsausschluss erfasse aber nicht den Entlassungstag, weshalb die Leistungsbewilligung nur für die Zeit vom 12. November 2018 bis 24. November 2018, also für 13 Tage aufzuheben bzw. für 17 Tage zu belassen sei. Die rückwirkende Aufhebung rechtfertige sich daraus, dass der Kläger seine Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen verletzt habe, weil für ihn die Überlegung nahe lag, den Beklagten über den bevorstehenden Haftantritt zu informieren. Dies sei durch die Betreuerin

des Klägers aber erst im Nachhinein erfolgt. Das Verhalten seiner Betreuerin müsse sich der Kläger zurechnen lassen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, am 15. April 2019 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt er unter Hinweis auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 24. September 2014 (Az.: L 4 AS 318/13) aus, dass aufgrund der Besonderheiten des Jugendarrests dieser nicht mit einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II gleichzustellen sei. Es handele sich bei dem Jugendarrest um ein Zuchtmittel und nicht um eine (Jugend-)Strafe, welches überdies auch eine andere Zielsetzung verfolge.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 14. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 1. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung sowie auf die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, nach denen der Jugendarrest nach § 16 JGG eine dem Vollzug einer angeordneten Freiheitsentziehung vergleichbare Unterbringung sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift zu mündlichen Verhandlung am 2. März 2023 sowie auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Streitig ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 14. März 2019 in der Fassung des Bescheides vom 1. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2019 (Az.: W 324/19) mit dem die Leistungen gegenüber dem Kläger mit Wirkung für die Vergangenheit für den Monat November 2018 teilweise in Höhe von 311,11 Euro aufgehoben und erbrachte Leistungen in dieser Höhe erstattet verlangt werden.

Die insoweit als isolierte Anfechtungsklage statthafte und im Übrigen zulässige Klage ist auch begründet. Der Beklagte hat zu Unrecht die Leistungsbewilligung gegenüber dem Kläger für den Kalendermonat November 2018 in der genannten Höhe aufgrund der Ableistung des Jugendarrestes teilweise aufgehoben und die auf den 13-tägigen Zeitraum vom 12. November 2018 bis 24. November 2018 entfallenden Leistungen in Höhe von 311,11 Euro (den Regelbedarf betreffend in Höhe von 114,81 Euro entsprechend 13/30 von 264,94 Euro und die Kosten für Unterkunft und Heizung betreffend in Höhe von 196,30 Euro entsprechend 13/30 von 453 Euro) erstattet verlangt. Die angefochtenen Entscheidungen des Beklagten sind daher vollständig aufzuheben.

Als Rechtsgrundlage für die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen mit Wirkung für die Vergangenheit für den Kalendermonat November 2018 kommt allein § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 4 SGB X in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) oder wenn der Betroffene wusste bzw. grob fahrlässig nicht wusste, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise entfallen ist (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X).

Diese Voraussetzungen liegen aber für die (teilweise) Aufhebung der Leistungsbewilligung für November 2018 nicht vor. Die Ableistung des Jugendarrestes durch den Kläger stellt bereits keine wesentliche Änderung in den Verhältnissen dar. Der Kläger hat auch für den Zeitraum des Jugendarrestes vom 12. November 2018 bis 25. November 2018 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Er erfüllte bei fortbestandener Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit in diesem Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 SGB II und war nicht gemäß § 7 Abs. 4 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Var. 1 SGB II erhält Leistungen nach diesem Buch nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Nach Satz 2 ist dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Nach Satz 3 erhält abweichend von Satz 1 Leistungen nach diesem Buch, wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist (Nr. 1), oder wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Bei der Regelung des § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II handelt es sich um eine ausdrückliche und spezielle Regelung bezüglich der Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Rahmen des § 7 Abs. 4 SGB II. Der Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung liegt nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 16/1410, S. 20) insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und Sicherung, einstweiliger Unterbringung, der Absonderung nach dem Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie dann, wenn nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes trifft. Der Sinn und Zweck der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 4 SGB II ist in der Systemabgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII zu sehen. Leistungsberechtigte sollten aufgrund objektiver, eindeutiger Kriterien entweder dem Leistungsspektrum des SGB II oder dem des SGB XII zugewiesen werden (BSG Urteil vom 14. Dezember 2017, Az.: B 8 SO 16/16 R). Dem Ausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II liegt eine „fingierte Erwerbsunfähigkeit“ zugrunde (BSG vom 5. August 2021, Az.: B 4 AS 26/20 R). Eine häufig langwierige und schwierige Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit im Einzelfall gegeben ist, soll nach dem Willen des Gesetzgebers in den Fallgestaltungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II vermieden werden (BT-Drucks 16/1410 S. 20). Tragender Gesichtspunkt für eine Systemabgrenzung ist die Annahme, dass der in einer Einrichtung Verweilende aufgrund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung räumlich und zeitlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er für die für das SGB II im Vordergrund stehenden Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht (BSG vom 5. August 2021, Az.: B 4 AS 26/20 R).

Gemessen hieran ist der vom Kläger vom 12. November 2018 bis 25. November 2018 in der Justizvollzugsanstalt G[redacted] verbüßte Jugendarrest in Gestalt eines zweiwöchigen Dauerarrestes gemäß § 16 JGG kein Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung i.S. des § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II (ebenso LSG Thüringen vom 30. Juni 2022, Az.: L 7 AS 747/20 und LSG Sachsen-Anhalt vom 24. September 2014, Az.: L 4 AS 318/13 ; a.A. Sächsisches LSG vom 8. August 2022, Az.: L 6 AS 431/21 NZB und Geiger in: Münder/Geiger Nomos-Kommentar zum SGB II, 7. Aufl. 2020, § 7 R. 154).

Der Jugendarrest hat einen kurzzeitigen Charakter und verfolgt durch seine sozialpädagogischen Begleitprogramme im Kern erzieherische Motive und dient nicht auch repressiven Zielen wie eine Freiheitsstrafe (Spezial- oder Generalprävention). Nach § 90 JGG soll bei der Verhängung eines Jugendarrestes an das Ehrgefühl des Jugendlichen appelliert und dem sog. Arrestanten eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen habe. Ferner soll der Vollzug erzieherisch gestaltet werden und dem Jugendlichen helfen, seine Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Das Zuchtmittel des Arrestes hat damit nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (vgl. § 13

Abs. 3 JGG). Im Gegensatz zu einer Ersatzfreiheitsstrafe oder auch einer Freiheitsstrafe obliegt es dem zuständigen Jugendrichter in seiner aus dem JGG abzuleitenden freien Gestaltungs- und Ermessensfreiheit zu entscheiden, ob und wenn ja, welches Zuchtmittel gegen den Jugendlichen verhängt werden soll. Diese Entscheidung ist – im Gegensatz zur Freiheitstrafe – in ihrer konkreten Vollstreckung variabel. Nach § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder nach teilweiser Verbüßung von der Vollstreckung des Rests ab, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Beispielsweise könnte eine vom Jobcenter vermittelte Arbeit oder ein Bildungsangebot Anlass sein, den Erziehungsaspekt des Jugendarrestes zu beeinflussen und zur Aufhebung des Arrestes führen. Gerade wegen dieses weitreichenden gestalterischen Entscheidungsrahmens hat sich der Jugendrichter zu überlegen, ob bei einer erfolgversprechenden Maßnahme des Jobcenters die Durchführung des Zuchtmittels erzieherisch noch sinnvoll sein kann. Diese kritische Wertung schreibt das Gesetz in § 16 Abs. 3 Satz 1 JGG bei der Verhängung eines Kurz- oder Freiheitsarrest sogar ausdrücklich vor. Danach darf diese Arrestform nur verhängt werden, wenn „weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden“. Das Jobcenter hat bei einem verhängten Jugendarrest eines Leistungsberechtigten daher selbst konkrete Möglichkeiten, seine Vermittlungsbemühungen oder Förderungsaspekte in das jugendgerichtliche Verfahren einzubringen, und kann daher durch eigenes Tätigwerden die Verhängung des Zuchtmittels beeinflussen. Die besondere Gestaltungsfreiheit bei der Verhängung von Zuchtmitteln nach dem JGG unterscheidet sich damit grundlegend von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung.

Dieser Unterschied rechtfertigt es, dass der Betroffene im Dauerarrest wie vorliegend der Kläger nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Er steht für Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit ausreichend zur Verfügung. Der Dauerarrest kann jederzeit beendet werden, um dem Jugendlichen die Aufnahme von Arbeits- oder Ausbildungsgelegenheiten zu ermöglichen. Der Integrationsprozess durch den Beklagten erfährt durch den maximal vierwöchigen Dauerarrest gerade keine Unterbrechung, wie dies bei den in der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II (BT-Drs. 16/1410, S. 20) aufgezählten Maßnahmen der Fall wäre und der mit dem Leistungsausschluss Rechnung getragen werden soll, sondern kann auch während des Dauerarrestes fortgesetzt werden. So hat der Kläger ausweislich des Entlassungsberichts der Jugendarrestanstalt vom 12. Dezember 2018 an den angebotenen Maßnahmen (u.a. schulische Maßnahmen, Arbeitseinsätze) und Fördermaßnahmen (u.a. Bewerbungstraining, Suchtprävention, Umgang mit Geld und Schulden) regelmäßig und aktiv teilgenommen. Dies sind Maßnahmen, die zum einen auch der Beklagte im Rahmen der Eingliederungsleistungen entweder als kommunale Leistungen wie die Schuldnerberatung und die

Suchtberatung (vgl. § 16a SGB II) oder als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie das Bewerbungstraining (vgl. § 16 SGB II) hätte erbringen können bzw. müssen und zum anderen somit letztlich für den Integrationsprozess des Klägers sogar förderlich gewesen sind. Die Auswirkung des Dauerarrestes auf den Integrationsprozess und die gesetzliche Wertung des Leistungsausschlusses gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II würde demnach konterkariert, wenn der Jugendliche bei der Verbüßung des Jugendarrestes aus dem Leistungsbezug beim Jobcenter fiele und somit auch keine Vermittlung, Förderung und Unterstützungsleistungen durch das Jobcenter mehr stattfinden könnten. Somit gebieten insbesondere Sinn und Zweck des § 7 Abs. 4 SGB II einen den Integrationsprozess des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen unterstützenden und fortführenden Dauerarrest nicht einem den Integrationsprozess unterbrechenden Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gleichzusetzen, mit der Folge, dass Kläger während der Ableistung des Dauerarrestes nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Da es mangels Leistungsausschlusses des Klägers bereits an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X fehlt, kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger hinsichtlich eines etwaigen Leistungsausschlusses aufgrund des Dauerarrestes grob Fahrlässigkeit bezüglich einer Verletzung von Mitteilungspflichten (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) bzw. einer Unkenntnis vom Wegfall des Leistungsanspruchs (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X) vorzuwerfen ist, was angesichts der im Entlassungsbericht der Jugendarrestanstalt vom 12. Dezember 2018 festgestellten Intelligenzminderung vom Ausmaß einer geistigen Behinderung bei massiver vom Kläger nicht zu bewältigender Drogenproblematik durchaus zweifelhaft ist, und hinsichtlich einer Verhaltenszurechnung der Betreuerin eine vom Beklagten nicht festgestellte Kenntniserlangung der Betreuerin von dem verhängten Jugendarrest vor dessen Antritt durch den Kläger erfordern würde. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob bei Annahme eines Leistungsausschlusses angesichts der gleichwohl fortbestandenen Hilfebedürftigkeit des Klägers einer Aufhebung und Erstattung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gegenüber dem Kläger ein vorrangiger Erstattungsanspruch des Beklagten nach § 105 SGB X gegen den Landkreis G[redacted] als Leistungsträger nach dem SGB XII entgegen steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen. Zum einen ist die Frage, ob der Jugendarrest in Gestalt des Dauerarrestes eine richterliche angeordnete Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGG ist, höchst-

richterlich noch nicht geklärt. Vielmehr bestehen hierzu nach der Rechtsprechung der Landessozialgerichte sogar unterschiedliche Rechtsansichten. Während das LSG Thüringen (Urteil vom 30. Juni 2022, Az.: L 7 AS 747/20) und das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 24. September 2014, Az.: L 4 AS 318/13) einen Leistungsausschluss verneinen, wird dieser vom Sächsisches LSG (Beschluss vom 8. August 2022, Az.: L 6 AS 431/21 NZB) bejaht. Zum anderen führt der Dauerarrest nach den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit - worauf der Beklagte zutreffend hinweist - zum Leistungsausschluss, so dass in der Verwaltungspraxis in Fallgestaltungen wie der vorliegenden regelmäßig abweichend von der hier vertretenen Ansicht entschieden werden wird.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten.**

[redacted]

Beglaubigt
Braunschweig, 21.04.2023

- elektronisch signiert -
[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle